Stellungnahme zu den Entwürfen für ein Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz

(Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in Drucksache 5/1306 sowie Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 5/1408)

durch den Verein

Vielfalt Leben – QueerWeg Verein für Jena & Umgebung e.V.

Grundlage

Menschen, deren Lebensweise von jener einer gesellschaftlichen Mehrheit verschieden ist, erfahren oftmals Benachteiligungen, Diskriminierung oder gar körperliche Gewalt. Dies trifft in besonderer Weise auf Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intersexuelle Menschen zu. Während sich der gesellschaftliche und gesetzliche Gleichstellungsprozess verschiedener Minderheiten in den letzten Jahren fortentwickelt hat, gestaltet sich ein vergleichbarer Prozess in Bezug auf nicht-heterosexuelle Identitäten noch immer hürdenreich.

Mit der Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 ermöglichte der Bundesgesetzgeber gleichgeschlechtlichen Paaren erstmals eine bundesweite Anerkennung ihrer Beziehungen. In seiner Sitzung vom 22. August 2002 hat der Thüringer Landtag die zum damaligen Zeitpunkt im Bundesrecht nicht näher definierte Zuständigkeit hierzu den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zugeordnet. Die Begründung der Lebenspartnerschaften ist daher nur in kreisfreien Städten in Standesämtern möglich; Bürger aus kreisgebundenen Städten mussten sich hierzu an ihre Landratsämter wenden. In der Folge fand insbesondere bei letzteren das Zeremoniell nicht in entsprechend würdevollem Rahmen statt. In der öffentlichen Wahrnehmung konnte sich so eine Minderwertigkeit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft verfestigen. Auch entschieden sich gleichgeschlechtliche Paare z.T. gegen eine Eintragung ihrer Beziehung unter diesen Rahmenbedingungen.

Hierdurch entstand eine durch Landesrecht legitimierte Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren, die mit dem Gleichbehandlungsgebot des Artikels 2 (3) Thüringer Verfassung sowie des Artikels 3 des Deutschen Grundgesetzes unvereinbar erscheint. Dies wiegt umso schwerer, da sich so eine Argumentationsgrundlage für eine generelle Ablehnung von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen aufbauen lässt.

Stellungnahme

Gemäß der obigen Darstellung bewerten wir die derzeitige landesrechtliche Festlegung als diskriminierend und gegen das Gleichbehandlungsgesetz der Landesverfassung verstoßend. Entsprechend begrüßen und unterstützen wir die Vorhaben, diese Benachteiligung zu beenden und die Begründung sowie Eintragung landesweit in den Standesämtern zu ermöglichen.

Ohnehin sind in den Standesämtern alle organisatorischen und personellen Ressourcen vorhanden, um eine bestmögliche Ausführung zu gewährleisten.

Angesichts der Schwere der Benachteiligung und ihrer Festlegung in Form eines Gesetzes halten wir eine zeitnahe Aufhebung für zwingend notwendig. Eine Übergangsfrist zur geordneten Übergabe an die Standesämter, wie im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen, erscheint sinnvoll. Diese Übergangsfrist sollte jedoch möglichst kurz gefasst werden und – besonders vor dem Hintergrund der Festlegung dieses Vorhabens bereits in der Thüringer Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2009 – höchstens vier Wochen betragen. Der von Herrn Innenminister Prof. Dr. Huber am 10.09.2010 benannte Mehraufwand eines Übergangs noch in diesem Jahr ist gegenüber einer längeren Fortführung der derzeit geltenden benachteiligenden Reglungen deutlich vorzuziehen!

Bei der Neureglung ist auf eine vollständige Gleichbehandlung des Vorgangs mit dem von Eheschließungen zu achten. Dies betrifft insbesondere auch die mit der Begründung der Lebenspartnerschaft verbundenen Gebühren sowie auszustellenden Dokumente (Stichwort "Lebenspartnerschaftsbücher" bzw. "Familienbücher"). Insgesamt ist darauf zu achten, dass jede Lebenspartnerschaft in dem gleichen würdevollen Rahmen wie eine Ehe geschlossen wird!

Ausblick

Die landesweite Öffnung der Standesämter kann nur ein erster Schritt zur Beendigung von Benachteiligungen nicht-heterosexueller Menschen sein. So bildete die Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft als eigenständiges Rechtsinstituts per se die Grundlage für eine Ungleichbehandlung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen. Um eine vollständige Gleichstellung herbeizuführen sind zwei Möglichkeiten denkbar:

- 1. Öffnung der Ehe für andere Beziehungsformen,
- 2. Schaffung eines Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare, dessen Rechte und Pflichte 1:1 mit denen der Ehe verknüpft werden.

Entsprechende Initiativen auf Bundesebene sind zu begrüßen und zu unterstützen.

Ausdrücklich hervorheben möchte der Verein die Unterstützung Thüringens für den Antrag der Länder Berlin, Hamburg und Bremen zur Erweiterung des Grundgesetzes in Artikel 3 um das Merkmal "sexuelle Identität". Auch nach der Ablehnung des selbigen sollen weitere Schritte zur verfassungsrechtlichen Gleichstellung auch im deutschen Grundgesetz ergriffen werden. Weitere wichtige Punkte auf Bundesebene sind Adoptions-, Steuer-, Transsexuellen-, Asyl- und Beamtenrecht genauso wie die Anpassung der Regelungen zur Reproduktionsmedizin.

Auch auf landesrechtlicher Ebene gibt es weiteren Handlungsbedarf: Gesetzesanpassungen, wie die im Antrag der Fraktion DIE LINKE vom Januar 2009 (Drucksache 4/4806) mit Unterstützung des Lesben- und Schwulenverbandes Deutschland erarbeiteten, sind vor dem Hintergrund der landesverfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung zwingend notwendig! Es bleibt zu wünschen, dass – anders als insbesondere von der ehemaligen CDU-Landesregierungen praktiziert – Gleichstellung zukünftig einen höheren Stellenwert erhält als verwaltungstechnische Nachteile, die aus entsprechenden Vorgängen entstehen könnten.

Besonders durch die Erfahrungen aus unserem Schulaufklärungsprojekt "miteinAnderS" möchten wir ebenfalls auf die Notwendigkeit einer korrekten und fundierten pädagogischen Aufklärungsarbeit über verschiedene sexuelle Identitäten in allen Bildungseinrichtungen hinweisen: Homosexualität darf im Schulunterricht nicht weiter Themenkomplex "Fortpflanzung" unter dem unpassenden behandelt werden; Unterrichtsmaterialien dürfen in allen Fächern nicht länger Texte und Aufgabenformulierungen allein mit heteronormativem Hintergrund enthalten; entsprechende Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer müssen ausgebaut und unterstützt werden.